

Nichtamtlicher Teil.

Das neue sächsische Stempelsteuergesetz.

(Bgl. Nr. 33, 69 d. Bl.)

Unter den zahlreichen Gesetzen, die während der letzten Tagung des sächsischen Landtages verabschiedet worden sind, verdient in erster Linie das Stempelsteuergesetz vom 12. Januar 1909 die Aufmerksamkeit des großen Publikums und namentlich aller im Geschäftsleben stehenden Teile der Bevölkerung. Dies gilt selbstverständlich auch für die Kreise des Buchhandels, und bei der großen Bedeutung Leipzigs als Mittelpunkt des deutschen Buchhandels und bei den zahlreichen Beziehungen, die dieser weit über Sachsens Grenzen hinaus unterhält, wird es gerechtfertigt sein, die wichtigsten Bestimmungen des neuen sächsischen Stempelsteuergesetzes in diesem Blatte einer Besprechung zu unterziehen.

Das sächsische Stempelsteuerrecht war bis Ende März des Jahres 1909 beherrscht von dem sogenannten Produktionsprinzip. Hiernach trat die Stempelspflichtigkeit der Urkunden nicht ohne weiteres bei ihrer Errichtung, sondern nur dann ein, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar aufgenommen oder ausgefertigt, oder wenn sie bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar vorgelegt oder eingereicht wurden; unbedingt, also ohne eine dieser Voraussetzungen, ohne daß sie »produziert« wurden, waren nur die Urkunden über Versicherungsverträge und die Versteigerungsprotokolle stempelspflichtig. Diese Regel war, wie ohne weiteres auf der Hand liegt, für die Allgemeinheit der Staatsbürger überaus bequem insofern, als in den meisten Fällen die Urkunden einer Stempelsteuer überhaupt nicht unterworfen waren und als auch im übrigen die an den Urkunden beteiligten Privatpersonen jeder eigenen Sorge für die Erfüllung der Stempelsteuerverpflichtung und damit der Verantwortung für ihre etwaige Nichterfüllung durch die amtlichen Stellen (Behörden und Notare) überhoben waren.

Das Gesetz vom 12. Januar 1909 hat jenen Grundsatz aufgegeben und durch die Vorschrift ersetzt, daß die Stempelspflichtigkeit der Urkunden in der Regel mit der Vollendung ihrer Errichtung eintritt. Welche Gründe zu diesem Wechsel in der Grundlage des Gesetzes geführt haben, bedarf hier nicht der Erörterung. Sein Ergebnis ist aber, daß nunmehr die Urkunden, soweit sie stempelspflichtig sind, der Stempelsteuer unterliegen, auch wenn sie ohne Mitwirkung von Behörden oder Notaren zustande gekommen sind, und daß in zahlreichen Fällen die Aussteller der Urkunden oder die sonst an deren Errichtung Beteiligten für die Erfüllung der Stempelspflicht selbst Sorge zu tragen haben.

Welche Gegenstände (namentlich Rechtsgeschäfte) der Stempelsteuer unterworfen sind, ergibt sich aus dem dem Gesetze beigelegten Tarif; die wichtigsten von ihnen werden später zu erwähnen sein. Urkunden, die einen oder mehrere dieser Gegenstände betreffen, sind stempelspflichtig. Während früher vermöge des Produktionsprinzips von der Stempelsteuer vorzugsweise der Grundbesitz, und zwar in erster Linie der städtische Hausbesitz getroffen wurde, ist diese unbillige Vorausbelastung des Grundbesitzes nunmehr beseitigt und zu einer allgemeinen Rechtsgeschäftssteuer entwickelt, ohne Unterschied, ob es sich um Grundbesitz oder um bewegliches Vermögen handelt. Eine Definition des Begriffs der Urkunde ist im Gesetze nicht enthalten, so daß hierfür zunächst der Sprachgebrauch entscheidend sein wird; doch gibt wenigstens in negativer Beziehung das Gesetz einen Anhalt für die Umgrenzung des Begriffs der Urkunde, indem es bestimmt, daß der Austausch von Briefen oder sonstigen Mitteilungen, der zum Zwecke der Einigung über

ein Rechtsgeschäft erfolgt, nur dann stempelspflichtig ist, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft eine förmliche Urkunde errichtet zu werden pflegt und die Beteiligten beabsichtigt haben, durch den Austausch der Briefe oder sonstigen Mitteilungen die Errichtung einer förmlichen Urkunde über das Rechtsgeschäft zu erzielen. Hieraus ist die für alle geschäftlichen Kreise höchst bedeutsame Folgerung zu entnehmen, daß die gesamte geschäftliche Korrespondenz in der Regel stempelsteuerfrei ist, daß also beispielsweise für die große Zahl von Kaufgeschäften, die tagtäglich im Wege des Schriftwechsels ohne förmliche Urkunden abgeschlossen werden, Stempelsteuer nicht zu entrichten ist.

Indessen besteht auch für die eigentlichen Urkunden nicht durchgängig die Stempelspflichtigkeit; vielmehr enthält das Gesetz eine Anzahl von Stempelbefreiungen. Insbesondere ist für alle Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert ausschließlich etwaiger Zinsen den Betrag von 150 *M* nicht übersteigt, die bisher geltende Befreiung aufrecht erhalten. Ebenso bleiben die in anderen Gesetzen enthaltenen Befreiungen in Kraft, soweit nicht das Stempelsteuergesetz — was übrigens nur für Landesgesetze in Frage kommt — etwas anderes bestimmt. Demgemäß werden beispielsweise die von Prinzipalen den Handlungsgehilfen und Lehrlingen erteilten Zeugnisse auch fernerhin kosten- und stempelfrei von der Ortspolizeibehörde beglaubigt. Wird eine Urkunde in mehreren Exemplaren ausgefertigt oder werden von einer Urkunde Abschriften entnommen, so ist der Stempel nur einmal, und zwar zur Haupturkunde oder Urschrift zu verwenden, während, wenn dies geschehen und nachgewiesen ist, die Duplikate und Abschriften davon befreit sind. Urkunden über die Verlängerung von Verträgen sind in bezug auf die Stempelspflichtigkeit wie Urkunden über neue Verträge zu behandeln. Im Falle der Verlängerung eines Vertrages wird also eine nochmalige Versteuerung nur dann notwendig, wenn eine neue förmliche Urkunde errichtet wird; dies gilt namentlich bei den häufig vorkommenden Verträgen, die auf eine bestimmte Zeit mit dem Vorbehalte abgeschlossen sind, daß sie ohne weiteres als verlängert zu gelten haben, wenn nicht von einem der Vertragsschließenden eine gegenteilige Erklärung vor Ablauf der Vertragsdauer abgegeben wird.

Für den Buchhändler von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften über die räumliche Herrschaft des Gesetzes. In dieser Beziehung gilt als Grundsatz, daß die Urkunden der sächsischen Stempelsteuer dann unterliegen, wenn sie in Sachsen errichtet worden sind; eine von mehreren Personen ausgestellte Urkunde gilt als in Sachsen errichtet, wenn sie von einer dieser Personen in Sachsen vollzogen worden ist. Indessen wird damit das Gebiet der in Sachsen stempelpflichtigen Urkunden nicht erschöpft; vielmehr erstreckt sich dieses auch auf einen Teil der außerhalb Sachsens errichteten Urkunden. So entscheidet bei Miet- und Pachtverträgen, bei denen, wie später zu erwähnen sein wird, die Ausfertigung von Vertragsurkunden für die Stempelspflichtigkeit nicht Voraussetzung ist, lediglich der Ort, an dem das Grundstück liegt; befindet er sich in Sachsen, so werden solche Verträge von der Stempelsteuer getroffen, auch wenn sie außerhalb Sachsens errichtet worden sind. Im übrigen unterliegen außerhalb Sachsens errichtete Urkunden über Rechtsgeschäfte in der Regel der Stempelsteuer dann, wenn sie in Sachsen befindliche Gegenstände betreffen oder in Sachsen zu erfüllen sind und wenn zugleich von den Beteiligten wenigstens einer zur Zeit der Errichtung in Sachsen seinen Wohnsitz hat, oder wenn von den Urkunden in